

RS OGH 1957/10/9 3Ob468/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1957

Norm

VWG §3

Rechtssatz

Wenn ein Versicherungsnehmer eine Versicherung mit einer ausländischen Versicherungsanstalt abschließt, die im Inlande zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, so hat er dadurch, wenn er den Abschluß in seinem eigenen Lande tätigt, noch nicht zu erkennen gegeben, daß er die Auszahlung der Versicherungssumme im Heimatlande der Versicherungsanstalt wünscht. Wenn er dies gewollt hätte, hätte er es ausdrücklich verlangen müssen oder, was einem solchen Verlangen gleichzuhalten wäre, in der Hauptniederlassung selbst abschließen und die Prämien unmittelbar dorthin einzahlen sollen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 468/57

Entscheidungstext OGH 09.10.1957 3 Ob 468/57

Veröff: EvBl 1958/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0081467

Dokumentnummer

JJR_19571009_OGH0002_0030OB00468_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at